

II - 233 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Präz.: 1977-06-23

No. 19/A - BR/77

A N T R A G

der Mitglieder des Bundesrates Dr. Schambeck
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesge-
setz vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militärische
Sperrgebiete geändert wird

Im November 1976 haben die Bundesländer der Bundes-
regierung ein neues Forderungsprogramm überreicht,
das von allen Landeshauptmännern einstimmig be-
schlossen wurde.

Es sind darin z. T. Vorschläge enthalten, die
bereits in den Forderungsprogrammen 1964 und 1970
enthalten waren, aber bisher noch nicht erfüllt
wurden.

Anlässlich der Überreichung des Forderungsprogrammes
der Bundesländer 1976 haben die Landeshauptmänner
aller österreichischen Bundesländer in einem Brief
die Bitte an die Bundesregierung gerichtet, mit
allem Nachdruck dafür Sorge zu tragen, daß die
Wünsche des Forderungsprogrammes in möglichst naher
Zukunft ihre Erfüllung finden. Der vorliegende
Gesetzesentwurf dient dazu, die parlamentarische
Behandlung der von allen Bundesländern einstimmig
beschlossenen Vorschläge einzuleiten.

Vom Verbot des Betretens militärischer Sperrgebiete
sollen für die Vornahme von Amtshandlungen nicht nur
Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion
sondern auch andere Organe des Landes und der Ge-
meinde ausgenommen werden.

- 2 -

Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über militärische Sperrgebiete dürfen neben Bundesorganen von den Ländern nur die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Sperrgebiete betreten. Diese Einschränkung ist in keiner Weise gerechtfertigt und behindert die Länder und Gemeinden in der Verwaltungsführung.

Der Bundesrat möge gemäß Art. 41. Abs. 1 B.-VG. in Verbindung mit § 14 der Geschäftsordnung des Bundesrates beschließen, dem Nationalrat den nachstehenden Gesetzesvorschlag zur geschäftsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

Der Nationalrat wolle beschließen :

Bundesgesetz vom mit dem das Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBI. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen :

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBI. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete wird geändert wie folgt :

Im § 4 Abs. 2 lit. b und in Abs. 3 sind jeweils nach dem Wort "Staatsanwaltschaften" die Worte "der Länder, der Gemeinden" einzufügen.

A r t i k e l II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag dem Rechtsausschuß zugewiesen werden.